



A9-0317/2023

30.10.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung)
(COM(2022)0667 – C9-0395/2022 – 2022/0392(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Gilles Lebreton

(Neufassung – Artikel 110 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	20
MINDERHEITENANSICHT.....	21
ANHANG: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION.....	22
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	24
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	25

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung)
(COM(2022)0667 – C9-0395/2022 – 2022/0392(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0667),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-395/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. März 2023¹,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
 - gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0317/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

¹ ABl. L 184 vom 25.5.2023, S. 39

² ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² ist erheblich zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.

²² Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28).

Geänderter Text

(1) Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² ist erheblich zu ändern. Aus Gründen der Klarheit, ***Rechtssicherheit, Straffung und Aktualisierung der Vorschriften im Hinblick auf Marktentwicklungen, die sich durch die Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie und der künstlichen Intelligenz ergeben***, empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.

²² Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der rechtliche Designschutz in nationalen Rechtsvorschriften existiert neben dem auf Unionsebene bestehenden Geschmacksmusterschutz der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Geschmacksmuster“), der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates²³ einheitlich und unionsweit gültig ist. Die Koexistenz und Ausgewogenheit der Designschutzsysteme auf nationaler und

auf **Unionsebene** ist fester Bestandteil der Strategie, die die Union im Bereich des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums verfolgt.

²³ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 11. November 2020 zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union²⁵ forderte der Rat die Kommission auf, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und der Richtlinie 98/71/EG zu unterbreiten. Die Überarbeitung wurde aufgrund der Notwendigkeit gefordert, die Systeme gewerblicher Designs zu modernisieren und den Designschutz für einzelne Entwerfer und Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, attraktiver zu machen. Um diese Überarbeitung wurde insbesondere ersucht, um Änderungen anzugehen und zu prüfen, die darauf abzielen, die komplementären Beziehungen zwischen den Unions-, nationalen und regionalen Designschutzsystemen zu unterstützen und zu stärken und weitere Anstrengungen zur Verringerung von Unterschieden innerhalb der Designschutzsysteme in der **Union** zu unternehmen.

auf **EU-Ebene** sorgt für ein angemessenes Maß an Rechtssicherheit und ist fester Bestandteil der Strategie, die die Union im Bereich des Schutzes von Rechten des geistigen Eigentums verfolgt.

²³ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

Geänderter Text

(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 11. November 2020 zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union²⁵ forderte der Rat die Kommission auf, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und der Richtlinie 98/71/EG zu unterbreiten. Die Überarbeitung wurde aufgrund der Notwendigkeit gefordert, die Systeme gewerblicher Designs zu modernisieren, **sie entsprechend der Marktentwicklung im Zusammenhang mit dem Aufstieg der Informationstechnologie und der künstlichen Intelligenz zu aktualisieren** und den Designschutz für einzelne Entwerfer und Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, attraktiver zu machen. Um diese Überarbeitung wurde insbesondere ersucht, um Änderungen anzugehen und zu prüfen, die darauf abzielen, die komplementären Beziehungen zwischen den Unions-, nationalen und regionalen Designschutzsystemen zu unterstützen und zu stärken und weitere Anstrengungen zur Verringerung von Unterschieden innerhalb der Designschutzsysteme in der **EU** zu

unternehmen.

²⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union 2020/C 379 I/01 (ABl. C 379 I vom 10.11.2020, S. 1).

²⁵ Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union 2020/C 379 I/01 (ABl. C 379 I vom 10.11.2020, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auf der Grundlage der endgültigen Ergebnisse der Bewertung kündigte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“²⁷ an, dass sie nach der erfolgreichen Reform des Markenrechts der **Union** die Rechtsvorschriften der **Union** zum Geschmacksmusterschutz überarbeiten werde.

²⁷ Mitteilung (COM(2020) 760 final) der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU.

Geänderter Text

(6) Auf der Grundlage der endgültigen Ergebnisse der Bewertung kündigte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“²⁷ an, dass sie nach der erfolgreichen Reform des Markenrechts der **EU** die Rechtsvorschriften der **EU** zum Geschmacksmusterschutz überarbeiten werde, **um das System zugänglicher, effizienter und einfacher zu gestalten und um den Rechtsrahmen entsprechend der Entwicklung neuer Technologien auf dem Markt zu aktualisieren.**

²⁷ Mitteilung (COM(2020) 760 final) der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In seiner EntschlieÙung vom **10.** November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum²⁸ begrüÙte das Europäische Parlament die Bereitschaft der Kommission, die Rechtsvorschriften der **Union** zum Geschmacksmusterschutz zu modernisieren, forderte die Kommission auf, die Anmelde- und Nichtigkeitsverfahren in den Mitgliedstaaten weiter zu harmonisieren, und schlug vor, über die Angleichung der Richtlinie 98/71/EG und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 nachzudenken, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

²⁸ EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU (2021/2007(INI)).

Geänderter Text

(7) In seiner EntschlieÙung vom **11.** November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum **zur Förderung der Erholung und Resilienz der EU**²⁸ begrüÙte das Europäische Parlament die Bereitschaft der Kommission, die Rechtsvorschriften der **EU** zum Geschmacksmusterschutz zu modernisieren, **um den Übergang zu einer nachhaltigen und digitalen Wirtschaft besser zu unterstützen**, forderte die Kommission auf, die Anmelde- und Nichtigkeitsverfahren in den Mitgliedstaaten weiter zu harmonisieren, und schlug vor, über die Angleichung der Richtlinie 98/71/EG und der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 nachzudenken, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

²⁸ EntschlieÙung des Europäischen Parlaments **vom 11. November 2021** zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU (2021/2007(INI)) (**ABl. C 205 vom 20.5.2022. S. 26**).

Begründung

Dies sind die Begriffe, die in Ziffer 32 der EntschlieÙung vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung der Erholung und Resilienz der EU verwendet werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Zuge des Konsultations- und Evaluierungsprozesses hat sich gezeigt,

Geänderter Text

(8) Im Zuge des Konsultations- und Evaluierungsprozesses hat sich gezeigt,

dass es trotz der bisherigen Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften noch Bereiche gibt, in denen eine weitere Harmonisierung positive Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum haben könnte.

dass es trotz der bisherigen Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften noch Bereiche gibt, in denen eine weitere Harmonisierung positive Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum ***und insbesondere auf die Verbesserung des Zugangs von KMU zum Designschutzsystem*** haben könnte.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Für die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts ist es erforderlich, dass die Bedingungen für die Erlangung eines eingetragenen Rechts an einem Design in allen Mitgliedstaaten ***identisch sind***.

Geänderter Text

(13) Für die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts ist es erforderlich, dass die Bedingungen für die Erlangung eines eingetragenen Rechts an einem Design in allen Mitgliedstaaten ***harmonisiert werden.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Merkmale ***von Designs*** müssen zwar nicht ***zu einem bestimmten*** Zeitpunkt oder in einer bestimmten Situation sichtbar ***sein***, damit ***der Designschutz*** wirksam ***werden kann***, abweichend von diesem Grundsatz sollte sich der Schutz weder auf Bauelemente erstrecken, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines komplexen Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, oder die selbst nicht die Voraussetzungen der Neuheit oder Eigenart erfüllen. Daher sollten diese Merkmale eines Designs von Bauelementen eines komplexen

Geänderter Text

(18) Die Merkmale ***eines Geschmacksmusters*** müssen zwar ***sichtbar sein, damit der Geschmacksmusterschutz wirksam werden kann, es ist jedoch nicht erforderlich, dass diese Merkmale zu jedem*** Zeitpunkt oder in einer bestimmten Situation sichtbar ***sind***, damit ***dieser Schutz*** wirksam ***wird***; abweichend von diesem Grundsatz sollte sich der Schutz weder auf Bauelemente erstrecken, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines komplexen Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, oder die selbst nicht die

Erzeugnisses , die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Designs die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.

Voraussetzungen der Neuheit oder Eigenart erfüllen. Daher sollten diese Merkmale eines Designs von Bauelementen eines komplexen Erzeugnisses , die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Designs die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.

Begründung

Sprachliche Präzisierung

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Auch wenn die Angaben zum Erzeugnis den Schutzzumfang des Designs als solches nicht berühren, können sie neben der Darstellung des Designs dazu dienen, die Art des Erzeugnisses zu bestimmen, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll. Darüber hinaus verbessern die Angaben zum Erzeugnis die Auffindbarkeit von Designs im Designregister, das von einer Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz geführt wird. Daher sollte vor der Eintragung sichergestellt werden, dass genaue Angaben zum Erzeugnis vorhanden sind, die die Suche erleichtern und die Transparenz und Zugänglichkeit eines Registers erhöhen, ohne dass die Anmelder **übermäßig belastet werden**.

Geänderter Text

(19) Auch wenn die Angaben zum Erzeugnis den Schutzzumfang des Designs als solches nicht berühren, können sie neben der Darstellung des Designs dazu dienen, die Art des Erzeugnisses zu bestimmen, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll. Darüber hinaus verbessern die Angaben zum Erzeugnis die Auffindbarkeit von Designs im Designregister, das von einer Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz geführt wird. Daher sollte vor der Eintragung sichergestellt werden, dass genaue Angaben zum Erzeugnis vorhanden sind, die die Suche erleichtern und die Transparenz und Zugänglichkeit eines Registers erhöhen, ohne dass **für** die Anmelder **übermäßiger Verwaltungsaufwand oder ungerechtfertigte Zusatzkosten entstehen**.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Technologische Innovationen sollten nicht durch einen rechtlichen Designschutz für Designs, die ausschließlich technisch bedingte Merkmale besitzen oder sich aus der Anordnung solcher Merkmale zusammensetzen, behindert werden. Dies **setzt jedoch** nicht **voraus**, dass ein Design einen ästhetischen Gehalt aufweisen **sollte**. Ein eingetragenes Recht an einem Design kann für nichtig erklärt werden, wenn bei der Wahl der Erscheinungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit dem visuellen Aspekt, keine anderen Erwägungen als die Notwendigkeit, dass das Erzeugnis eine technische Funktion erfüllt, eine Rolle gespielt haben.

Geänderter Text

(21) Technologische Innovationen sollten nicht durch einen rechtlichen Designschutz für Designs, die ausschließlich technisch bedingte Merkmale besitzen oder sich aus der Anordnung solcher Merkmale zusammensetzen, behindert werden. Dies **bedingt allerdings** nicht, dass ein Design einen ästhetischen Gehalt aufweisen **muss, und Designs mit technischer Funktion sollten nicht vom Designschutz ausgenommen sein**. Ein eingetragenes Recht an einem Design kann für nichtig erklärt werden, wenn bei der Wahl der Erscheinungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit dem visuellen Aspekt, keine anderen Erwägungen als die Notwendigkeit, dass das Erzeugnis eine technische Funktion erfüllt, eine Rolle gespielt haben.

Begründung

Häufig handelt es sich bei Designs nicht um bloße Designobjekte, sondern um gewerbliche Produkte mit einer Funktion. Der Designschutz ist auch für Produkte mit technischer Funktion von großer Bedeutung, die daher geschützt sein sollten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Eintragungshindernisse und die Sachgründe für die Nichtigkeit eingetragener Rechte an Designs in allen Mitgliedstaaten **sollten** erschöpfend aufgezählt werden.

Geänderter Text

(27) **Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten** die Eintragungshindernisse und die Sachgründe für die Nichtigkeit eingetragener Rechte an Designs in allen Mitgliedstaaten erschöpfend aufgezählt werden.

Begründung

Mit diesem Hinweis auf die Rechtssicherheit wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Eintragungshindernisse und Sachgründe für die Nichtigkeit erschöpfend aufzuzählen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Damit angesichts des zunehmenden Einsatzes von 3D-Drucktechnologien in verschiedenen Wirtschaftszweigen und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Inhaber von Rechten an einem Design wirksam verhindert wird, dass ihre geschützten Designs widerrechtlich und leicht kopiert werden, sollte vorgesehen werden, dass die Erstellung, das Herunterladen, das Kopieren und das Verfügbarmachen von Medien oder Software – mit denen das Design zum Zweck der Wiedergabe eines Erzeugnisses, das den Schutz des Designs verletzt, aufgezeichnet wird – eine Verwendung des Designs darstellt, die der Genehmigung des Rechtsinhabers bedarf.

Geänderter Text

(28) Damit angesichts des zunehmenden Einsatzes von **künstlicher Intelligenz und** 3D-Drucktechnologien in verschiedenen Wirtschaftszweigen und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Inhaber von Rechten an einem Design wirksam verhindert wird, dass ihre geschützten Designs widerrechtlich und leicht kopiert werden, sollte vorgesehen werden, dass die Erstellung, das Herunterladen, das Kopieren und das Verfügbarmachen von Medien oder Software – mit denen das Design zum Zweck der Wiedergabe eines Erzeugnisses, das den Schutz des Designs verletzt, aufgezeichnet wird – eine Verwendung des Designs darstellt, die der Genehmigung des Rechtsinhabers bedarf.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um den rechtlichen Designschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), insbesondere Artikel V des Allgemeinen Zoll- und

Geänderter Text

(29) Um den rechtlichen Designschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, **wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. November 2021 gefordert hat**, und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmen der

Handelsabkommens (GATT) über die Freiheit der Durchfuhr, sowie, bezüglich Generika, der „Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit“, sollte der Inhaber des Rechts an einem eingetragenen Design Dritten verbieten können, Erzeugnisse aus Drittländern in den Mitgliedstaat, in dem das Design eingetragen ist, zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn das Design ohne Zustimmung identisch in dieses Erzeugnis aufgenommen oder an ihm angebracht ist, oder wenn die wesentlichen Aspekte der Erscheinungsform des Designs nicht von denen eines solchen Erzeugnisses zu unterscheiden sind.

Welthandelsorganisation (WTO), insbesondere Artikel V des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über die Freiheit der Durchfuhr, sowie, bezüglich Generika, der „Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit“, sollte der Inhaber des Rechts an einem eingetragenen Design Dritten verbieten können, Erzeugnisse aus Drittländern in den Mitgliedstaat, in dem das Design eingetragen ist, zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn das Design ohne Zustimmung identisch in dieses Erzeugnis aufgenommen oder an ihm angebracht ist, oder wenn die wesentlichen Aspekte der Erscheinungsform des Designs nicht von denen eines solchen Erzeugnisses zu unterscheiden sind.

Begründung

Es sei daran erinnert, dass dieses Bestreben, Fälschungen wirksamer zu bekämpfen, vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebracht wurde.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Benutzung geschützter Designs zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform, wenn das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen ist oder bei dem es benutzt wird, formabhängiges Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, wirken sich unmittelbar auf die Einrichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts aus. Solche Unterschiede verzerren den Wettbewerb und den Handel im

Geänderter Text

(34) Die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Benutzung geschützter Designs zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform, **insbesondere** wenn das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen ist oder bei dem es benutzt wird, formabhängiges Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, wirken sich unmittelbar auf die Einrichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts aus. Solche Unterschiede verzerren den Wettbewerb und den Handel

Binnenmarkt und führen zu
Rechtsunsicherheit.

im Binnenmarkt und führen zu
Rechtsunsicherheit, *wie es das
Europäische Parlament in Absatz 33
seiner Entschließung vom
11. November 2021 hervorgehoben hat.
Die Reparierbarkeit von Produkten ist das
Kernstück einer nachhaltigen Wirtschaft,
wie es auch im Rahmen des europäischen
Grünen Deals und in den
Änderungsanträgen des Europäischen
Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates
zur Schaffung eines Rahmens für die
Festlegung von Ökodesign-
Anforderungen für nachhaltige Produkte
und zur Aufhebung der Richtlinie
2009/125/EG^{1a} hervorgehoben wird.*

^{1a} *Angenommene Texte,
P9_TA(2023)0272*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs ist es daher erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Designschutz durch die Einfügung einer Reparaturklausel für Zwecke der Benutzung geschützter Designs zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses, mit denen dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederhergestellt wird, anzugleichen, wie sie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 enthalten ist und auf **Unionsebene** für EU-Geschmacksmuster gilt, die jedoch ausdrücklich nur für **formabhängige** Bestandteile komplexer Erzeugnisse gelten sollte. Da die beabsichtigte Wirkung einer solchen

Geänderter Text

(35) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs ist es daher erforderlich, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Designschutz durch die Einfügung einer Reparaturklausel für Zwecke der Benutzung geschützter Designs zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses, mit denen dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederhergestellt wird, anzugleichen, wie sie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 enthalten ist und auf **EU-Ebene** für EU-Geschmacksmuster gilt, die jedoch ausdrücklich nur für Bestandteile komplexer Erzeugnisse gelten sollte. Da die beabsichtigte Wirkung einer solchen Reparaturklausel darin besteht, Rechte

Reparaturklausel darin besteht, Rechte undurchführbar zu machen, wenn das Design eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses zum Zweck der Reparatur eines komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederherzustellen, sollte die Reparaturklausel zu den verfügbaren Einreden im Fall einer Verletzung der Rechte an einem Design im Sinne dieser Richtlinie gehören. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht irreführt werden, sondern in der Lage sind, zwischen konkurrierenden Erzeugnissen, die für die Reparatur verwendet werden können, eine informierte Entscheidung zu treffen, sollte in den Rechtsvorschriften auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements, der es versäumt hat, **die Verbraucher** ordnungsgemäß **über den Ursprung des Erzeugnisses zu informieren**, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, die Reparaturklausel nicht geltend machen kann.

undurchführbar zu machen, wenn das Design eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses zum Zweck der Reparatur eines komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um dessen ursprüngliche Erscheinungsform wiederherzustellen, sollte die Reparaturklausel zu den verfügbaren Einreden im Fall einer Verletzung der Rechte an einem Design im Sinne dieser Richtlinie gehören. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht irreführt werden, sondern in der Lage sind, zwischen konkurrierenden Erzeugnissen, die für die Reparatur verwendet werden können, eine informierte Entscheidung zu treffen, sollte in den Rechtsvorschriften auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements, der es versäumt hat, **den Verbrauchern** ordnungsgemäß **ausführliche Angaben zur Herkunft und Identität des Herstellers des Erzeugnisses bereitzustellen**, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, die Reparaturklausel nicht geltend machen kann.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a) „Hersteller“: bezeichnet den Hersteller im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.

^{1a} **Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein eingetragenes Design, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das Design des Bauelements abhängt, und das im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 ausschließlich zum Zweck der Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um diesem wieder seine ursprüngliche Erscheinungsform zu verleihen, wird nicht geschützt.

Geänderter Text

(1) Ein eingetragenes Design, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, das im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 ausschließlich zum Zweck der Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses verwendet wird, um diesem wieder seine ursprüngliche Erscheinungsform zu verleihen, wird nicht geschützt. ***Es wird davon ausgegangen, dass ein solches Bauteil für den genannten Reparaturzweck verwendet wird.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat, die Verbraucher durch eine klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis oder in einer anderen geeigneten Form ordnungsgemäß über ***den Ursprung*** des Erzeugnisses zu informieren, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, sodass er eine fundierte Wahl zwischen konkurrierenden Erzeugnissen

Geänderter Text

(2) Der Hersteller oder der Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er es versäumt hat, die Verbraucher durch eine klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis oder in einer anderen geeigneten Form ordnungsgemäß über ***die Identität des Herstellers*** des Erzeugnisses zu informieren, das für die Reparatur des komplexen Erzeugnisses verwendet werden soll, sodass er eine fundierte Wahl zwischen konkurrierenden

treffen kann, die für die Reparatur verwendet werden können.

Erzeugnissen treffen kann, die für die Reparatur verwendet werden können.
Diese Angabe der Identität des Herstellers umfasst mindestens den Namen des Herstellers, die geografische Anschrift seines Sitzes und gegebenenfalls seine Telefonnummer oder seine E-Mail-Adresse.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Sehen die nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie einen Schutz für Designs im Sinne des Absatzes 1 vor, so **gewährt** der Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 bis zum... **[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** diesen Schutz weiterhin für Designs, deren Eintragung vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt wurde.

Geänderter Text

(3) Sehen die nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie einen Schutz für Designs im Sinne des Absatzes 1 vor, so **kann** der Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 bis zum Inkrafttreten dieser **Richtlinie** diesen Schutz weiterhin für Designs **gewähren**, deren Eintragung vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt wurde. **Dieser Schutz gilt zehn Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie, es sei denn, dieser Mitgliedstaat zieht sich für einen kürzeren Zeitraum von mindestens drei Jahren vor.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Der Inhaber eines eingetragenen Rechts an einem Design kann die Öffentlichkeit über die Eintragung des Designs informieren, indem er auf dem Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, den Buchstaben **D** innerhalb eines Kreises anbringt. Dieser

Geänderter Text

Der Inhaber eines eingetragenen Rechts an einem Design kann die Öffentlichkeit über die Eintragung des Designs informieren, indem er auf dem Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, den Buchstaben **R** innerhalb eines Kreises anbringt. Dieser

Bekanntmachung eines Designs kann die Eintragsnummer des Designs beigefügt sein oder diese kann mit der Eintragung des Designs in das Register verknüpft sein.

Bekanntmachung eines Designs kann die Eintragsnummer des Designs beigefügt sein oder diese kann mit der Eintragung des Designs in das Register verknüpft sein.

Jeder Missbrauch dieser Bekanntmachung kann rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des Rechts der Parteien auf Einlegung von Rechtsmitteln bei einem Gericht **stellen** die Mitgliedstaaten für die Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Rechts an einem Design ein effizientes und zügiges Verwaltungsverfahren bei ihren Ämtern **bereit**.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Rechts der Parteien auf Einlegung von Rechtsmitteln bei einem Gericht **können** die Mitgliedstaaten für die Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Rechts an einem Design ein effizientes und zügiges Verwaltungsverfahren bei ihren Ämtern **bereitstellen**.

Begründung

Ein verpflichtendes Verwaltungssystem für Nichtigkeit würde zu einem Anstieg der Arbeitsbelastung und der öffentlichen Ausgaben und Investitionen in den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum führen, da (1) Konflikte im Bereich Design nicht so häufig sind wie im Bereich Marken, womit die Einführung eines solchen Systems nutzlos und aufwändig wäre; und (2) da die fristgerechte Zahlung der Gebühr für die Verlängerung durch den Rechtsinhaber dazu führen könnte, dass eine Marke für immer geschützt bleibt, während Designs häufig für einen Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren geschützt sind, auch wenn Designs für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren geschützt werden können.

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag der Kommission, mit dem die bestehende Richtlinie 98/71/EG aufgehoben und ersetzt wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit dem Vorschlag soll der Geschmacksmusterschutz an die Entwicklung der digitalen Technologien, insbesondere an das Aufkommen der 3D-Drucker, angepasst werden. Der Vorschlag zielt auch auf eine weitere Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ab, um ihre Interoperabilität und Komplementarität mit dem System der Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu verbessern. Schließlich wird die Vollendung Binnenmarkts für Ersatzteile für die Reparatur durch Aufnahme einer Reparaturklausel in die Richtlinie angestrebt, ähnlich wie sie bereits in der Verordnung enthalten ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich an zwei allgemeinen Zielen: Stärkung der Rechtssicherheit und Verweis auf die bereits vom Europäischen Parlament geäußerten Standpunkte. Die wichtigsten sind die Ersetzung des zu unklaren Begriffs „Ursprung“ des Erzeugnisses durch den Begriff der „Identität des Herstellers“ des Erzeugnisses (Nrn. 8 und 14) und die Lockerung der zehnjährigen Frist für die Anwendung der Reparaturklausel auf Geschmacksmuster, deren Eintragung vor dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie beantragt wurde und die als zu starr erachtet werden, durch eine Frist von drei Jahren (Nr. 15).

MINDERHEITENANSICHT

24.10.2023

Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Als pro-europäische und demokratische Fraktion, die sich für die Verbesserung und Modernisierung des Rechtsrahmens der EU für den Schutz gewerblicher Geschmacksmuster einsetzt, unterstützt Renew Europe uneingeschränkt die Überarbeitung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die von der Kommission vorgelegt und von den Mitgliedern dieses Parlaments abgeändert wurde.

Aus diesem Grund wird unsere Fraktion den Legislativbericht, der Gilles Lebreton von der ID-Fraktion zugewiesen wurde, unterstützen. Diese Unterstützung verbindet uns jedoch in keiner Weise mit dieser Fraktion und ihren europaskeptischen Standpunkten, die wir entschieden ablehnen.

**ANHANG: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER
JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES
UND DER KOMMISSION**



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, 23. Juni 2023

**STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den
rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung)
COM(2022)0667 vom 28.11.2022 – 2022/0392(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 12. Mai 2023 eine Sitzung abgehalten, in der der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der Prüfung³ des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen hat die beratende Gruppe übereinstimmend festgestellt, dass die folgenden Textteile durch den grauen Hintergrund markiert hätten sein müssen, mit dem üblicherweise inhaltliche Änderungen gekennzeichnet werden:

- der gesamte Wortlaut von Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 98/71/EG,
- in Artikel 23 die Streichung der Worte „*dieses Staates*“.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstexts beschränkt.

³ Die beratende Gruppe hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung des Vorschlags, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

F. Drexler
Rechtsberater

E. Finnegan
Rechtsberaterin

D. Calleja Crespo
Generaldirektor

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Rechtlicher Schutz von Designs (Neufassung)		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0667 – C9-0395/2022 – 2022/0392(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	28.11.2022		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.12.2022		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 12.12.2022	IMCO 12.12.2022	
Nicht abgegebene Stellungnahmen Datum des Beschlusses	ECON 25.1.2023	IMCO 24.1.2023	
Berichterstatter Datum der Benennung	Gilles Lebreton 28.2.2023		
Prüfung im Ausschuss	25.4.2023	3.7.2023	7.9.2023
Datum der Annahme	24.10.2023		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	17 2 6	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Geoffroy Didier, Ibán García Del Blanco, Pierre Karleskind, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alessandra Basso, Caterina Chinnici, Heidi Hautala, Antonius Manders, Catharina Rinzeema, Kosma Złotowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Clara Aguilera, Andrus Ansip, Estrella Durá Ferrandis, Katrin Langensiepen, Philippe Olivier, Anne-Sophie Pelletier		
Datum der Einreichung	30.10.2023		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

17	+
ECR	Raffaele Stancanelli, Kosma Złotowski
ID	Alessandra Basso, Gilles Lebreton, Philippe Olivier
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Pascal Arimont, Caterina Chinnici, Geoffroy Didier, Antonius Manders, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Pierre Karleskind, Catharina Rinzema, Adrián Vázquez Lázara

2	-
Verts/ALE	Heidi Hautala, Katrin Langensiepen

6	0
S&D	Clara Aguilera, Estrella Durá Ferrandis, Ibán García Del Blanco, Maria-Manuel Leitão-Marques, Franco Roberti
The Left	Anne-Sophie Pelletier

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung